

Vereinssatzung

für den Verein der Stadtaubenhilfe Singen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtaubenhilfe Singen“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist 78224 Singen Hohentwiel.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes, insbesondere die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Singener Stadtauben sowie die tierschutzgerechte, langfristige Regulation der Stadtaubenpopulation.
2. Die Stadtauben sind Nachkommen von Brieftauben, Zucht- Zier- und Hochzeitstauben und als verwilderte Haustiere von der Fürsorge des Menschen abhängig. Der Verein will sich um die gesundheitliche Versorgung der Stadtauben kümmern um unnötiges Leid durch Krankheit, Behinderung und Verhungern zu lindern und sie vor Gewalt zu schützen. Dabei leistet der Verein auch Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
3. Der Verein sieht sich neben dem Tierschutz auch den Interessen der Singener Bürger verpflichtet, die sich von den Tauben beeinträchtigt fühlen. Ziel ist, das Zusammenleben von Tauben und Bürgern der Stadt Singen nachhaltig zu verbessern und Verschmutzungen durch Taubenkot zu reduzieren. Der Verein setzt sich daher auch für eine Tierschutzkonforme Regulation und Reduzierung der Taubenpopulation in Singen ein. Der Verein ist bemüht, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur tierschutzgerechten Regulation von Stadtaubenpopulationen bei seiner Arbeit zu berücksichtigen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von betreuten Taubenschlägen; auch in Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen, ansässigen Unternehmen, Privatleuten oder anderen Vereinen sollen Stadtauben in Taubenschläge angesiedelt und dort tierschutzgerecht betreut und medizinisch versorgt werden. Zur Reduktion der Population, werden Nester in den Taubenschlägen aber auch in öffentlichen Plätzen regelmäßig kontrolliert und Eier frühzeitig gegen Kunsteier ausgetauscht. Die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen mit regelmäßiger sachgerechter Reinigung und Entfernung von Kot, soll an Schwerpunkten mit hoher Populationsdichte auch zu einer Verringerung der Beeinträchtigung von Anwohnern führen.
5. Gesundheitliche Versorgung der Stadtauben. Kranke oder verletzte Tauben werden eingefangen und medizinisch versorgt. Je nach Schwere der Verletzung/Behinderung werden die Tauben nach der Versorgung wieder freigelassen oder verbleiben in einer Pflegestelle / Auffangstation.
6. Bestandsaufnahme und Erfassung von Schwerpunkten. Der Verein dokumentiert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Taubenpopulation im Stadtgebiet und Stellen mit hoher Populationsdichte.

7. Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation. Der Verein klärt über die Hintergründe der Stadtauben-Problematik und damit verbundene Themen durch Website, Flugblätter, Broschüren, Veranstaltungsbeteiligung, Zeitungsartikeln u. ä. auf. In Kooperation mit der Stadtverwaltung, ortsansässigen Geschäftsleuten und Privatpersonen arbeitet er an nachhaltigen Lösungen, die von den Singener Bürgern akzeptiert und mitgetragen werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die sich glaubhaft mit den Zielen des Vereins identifizieren.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, per E-Mail oder per online-Formular gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende eines Quartals des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
6. Ein Ausschluss kann nur durch ein Misstrauensvotum erfolgen. Wichtige Gründe hierfür sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. **Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird per Bankeinzug abgebucht. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Vorstandschaft.**
2. Der Vorstand kann eine Beitragsermäßigung beschließen.

Dies setzt sich wie folgt zusammen aus: Einzel-Mitgliedschaft, Familienmitgliedschaft Jugendmitgliedschaft.

Und Ausnahmefälle wie zb. Mindererwerbsfähige werden mit vorgelegtem Nachweis und nach Rücksprache mit dem Vorstand (der Vorstandschaft) gesondert behandelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahres – und außerordentliche Jahreshauptversammlung.
 - b) der geschäftsführende Vorstand.
 - c) die Gesamtvorstandschaft

§ 6 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins liegt in den Händen des Gesamtvorstandes, der sich wie folgt zusammensetzt.

- a) dem / der 1. Vorsitzenden / Vorsitzende
- b) dem / der 2. Vorsitzenden / Vorsitzende
- c) dem / der Schriftführer / Schriftführerin
- d) dem / der Kassenwart / Kassenwartin
- e) dem / der Beisitzer / Beisitzerin

Zuständigkeiten des Vorstands:

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2.Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im rotierendem System bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus und fällt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die erforderliche Mindestanzahl, benennt der Vorstand bis zur nächsten MV ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Hierfür ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Benannt werden kann jedes Vereinsmitglied.
8. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist nach Entlastung zulässig.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Der Vorstand organisiert seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern bei Bedarf eingesehen werden.

§ 7 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung zeitlich versetzt auf 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dieses Amt in der nächsten JHV für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

In ungeraden Kalenderjahren sind zu wählen:

1. Vorsitzender
- Schriftführer

In geraden Kalenderjahren sind zu wählen

2. Vorsitzender
- Kassierer
- Beisitzer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung (MV) tagt geschlossen. Gäste können in Ausnahmesituationen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Vorstandssitzung tagt geschlossen. Mitglieder oder Gäste können mit Zustimmung der Versammlung teilnehmen.
4. Beschlüsse des Vereins sind in einem Protokoll festzuhalten, sofern der Gegenstand der Beschlussfassung dem nicht entgegensteht.
5. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
7. Die Tagesordnung (TO) ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Im TOP „Verschiedenes“ können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn die MV einen dahingehenden Antrag mit Zweidrittelmehrheit der aktuell anwesenden Vereins-Mitglieder zugestimmt hat.
9. Ein abgeschlossener TOP kann nicht wieder aufgenommen werden.
10. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11. Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung besteht, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
12. Zu Beginn einer MV wählt diese den/die Versammlungsleiterin und eine/n Schriftführerin.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
14. Nur Mitglieder des Vereins haben in der Jahreshauptversammlung Antrags- sowie Wahlrecht.
15. Alle Anwesenden haben Rederecht.
16. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
17. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
18. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
19. Nach der Bestellung eines Vorstandsmitglieds oder einer Wahl muss der/ die Gewählte mitteilen, ob er/ sie die Wahl annimmt.
20. Sofern keine öffentliche Wahl beantragt und einstimmig angenommen wird, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahlzettel werden (wenn möglich in einem separaten Raum) von mindestens einem Vorstands-Mitglied und einem Nicht-Vorstands-Mitglied ausgewertet und danach auf der MV vorgestellt.
21. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung des Verein
 - d) Zustimmung und Ernenung zum Ehrenmitglied
22. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorstand und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr. Möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 10 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
7. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz beschließen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Das Vermögen des Vereins wird durch eine /n Kassenwartin/einen Kassenwart verwaltet, die/der dem Vorstand angehört.
2. Der Kassenbericht muss im Vorfeld von zwei von der MV gewählten Kassenprüfern geprüft werden. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Diese stellen nach der Prüfung ggf. den Antrag auf Entlastung Kassenwarts.
3. Die Amtszeit, die Entlastungsmodalitäten und der Wahlmodus des Kassenwartes/ der Kassenwartin ebenso wie die der Kassenprüfer sind gleich der Amtszeit, den Entlastungsmodalitäten und dem Wahlmodus des Vorstands. Auch hier ist bei vakantem Amt eine kommissarische Benennung mit denselben Bedingungen durch den Vorstand möglich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, für seine Arbeit das Vermögen des Vereins für die jeweilige Amtszeit in Anspruch zu nehmen. Er ist über die Verwendung des Vermögens der MV rechenschaftspflichtig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV jedes Jahr 1 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nach Aussetzen einer Wahlperiode zulässig. Sie haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den **Verein Lebenshilfe Kuh & Co. e.V. Ledergasse 3 78250 Tengen Vereinsregister: Freiburg 701543** und an den **Verein Esel in Not e.V. Denklehof 1 78234 Engen-Welschingen** zu gleichen Teilen. Löst sich einer der beiden Vereine auf so bekommt der noch existierende Verein das gesamte Vermögen das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden ist.
4. **Im Falle** einer Fusion mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützig anerkannten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn eine Jahres- oder außerordentliche Hauptversammlung sie mit 2/3 Mehrheit beschließt. Jede Satzungsänderung bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Grundsatzung wurde amerrichtet.

Unterschriften:

Unterschriften sind von mindestens sieben volljährigen Gründungsmitgliedern erforderlich!